

S A T Z U N G

Über Änderung des Bebauungsplanes "Strietwiesen"

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), §§ 111 Abs. 1, 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 6.4.1964 (Ges.Bl.S. 151) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) vom 25.7.1955 (Ges.Bl.S. 129) hat der Gemeinderat am 27. September 1968 die Änderung des Bebauungsplanes "Strietwiesen", der am 26. Oktober 1964 in Kraft getreten ist, als Satzung beschlossen.

§ 1.

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes sind

1. der Straßen- und Baulinienplan, festgestellt vom Landratsamt Karlsruhe am 7. Oktober 1964,
2. der Gestaltungsplan, festgestellt vom Landratsamt Karlsruhe am 7. Oktober 1964,
3. die Bebauungsvorschriften.

§ 2.

Inhalt der Änderung

Die Änderung bezieht sich

1. auf die Geschößzahl bei den Grundstücken Lgb.Nr. 8393, 8394, 8396 und 8397, nach Maßgabe des Änderungsplanes mit Begründung vom 8.7.1968. Außerdem wird die Dachneigung bei den obengenannten Grundstücken von bisher mindestens 28° auf nunmehr mindestens 20° geändert,
2. auf die Änderung der Baulinie bei dem Grundstück Lgb.Nr. 8475 sowie Aufnahme einer Garage bei diesem Grundstück, nach Maßgabe der Begründung vom 8.7.1968, zeichnerisch durch ein Deckblatt dargestellt,
3. auf die Änderung der Baulinie bei dem Grundstück Lgb.Nr. 8406 sowie Änderung der Art des Gebäudes, nach Maßgabe der Begründung vom 8.7.1968, zeichnerisch ebenfalls durch ein Deckblatt dargestellt.

§ 3.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 12 LBO handelt, wer dieser Satzung zuwiderhandelt.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langensteinbach, den 27. September 1968

Der Bürgermeister:



[Handwritten signature]

Übersicht der Abgrenzung

- 1. der Abgrenzung der Ortsteile des Gemeindegebietes, Festsetzung von Landes- und Gemeindegrenzen, Festsetzung des Ortsteils von Langensteinbach, am 1. Oktober 1964,
- 2. der Ortsteile des Gemeindegebietes, Festsetzung von Landes- und Gemeindegrenzen, am 1. Oktober 1964,
- 3. die Ortsteile des Gemeindegebietes.

Übersicht der Abgrenzung

- 1. auf die Grundstücke bei den Grundstücken 146 Nr. 5397, 5398 und 5399, nach Anlage des Antragsplanes mit Bestimmung von 8.7.1968. Weiter wird die Bestimmung der den oben genannten Grundstücken von bisher mindestens 20 auf nunmehr mindestens 25 erhöht,
- 2. auf die Änderung der Grenze bei den Grundstücken 146 Nr. 5400 sowie Anlage einer Straße bei diesen Grundstücken, nach Anlage der Bestimmung von 8.7.1968, sachvernehmlich durch ein Bescheid dargestellt,
- 3. auf die Änderung der Grenze bei den Grundstücken 146 Nr. 5401 sowie Anlage der Straße bei diesen Grundstücken, nach Anlage der Bestimmung von 8.7.1968, sachvernehmlich ebenfalls durch ein Bescheid dargestellt.

Übersicht der Abgrenzung

Übersicht der Abgrenzung im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100.

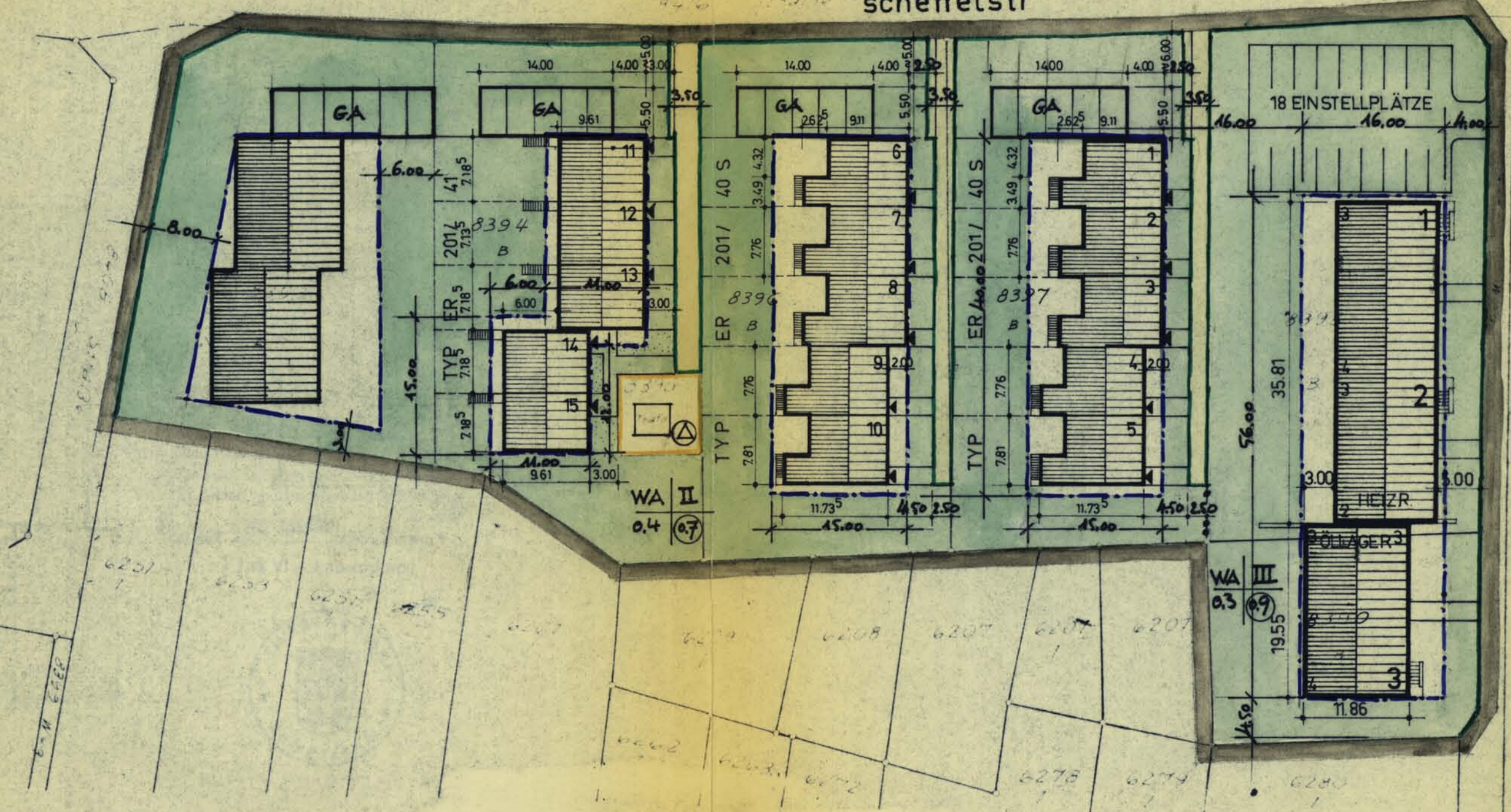
20/58

Kreisbaumeister

Auszug aus dem Liegenschaftskataster
für Flurstück Nr. 6201-6207 der Gemarkung Langensteinbach
gewann: strietwiesen



scheffelstr



BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG „STRIETWIESEN“ M. 1:500

ERLÄUTERUNG =

- = BAULINIE
- - - = BAUGRENZE
- = STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- = ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- = GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- = NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
- ⊙ = FLÄCHE FÜR VERSORGENSANLAGEN MIT UMFORMSTATION
- = STRASSENVERKEHRSLÄCHE
- GA = GARAGEN (ZULÄSSIG AUßERHALB DER BAUGRENZEN)

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG =

- WA = ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- II III = GESCHOSSZAHL (ZWINGEND)
- 04 03 = GRUNDFLÄCHENZAHL
- ⊙ ⊙ = GESCHOSSFLÄCHENZAHL

HINWEISE =

- - - = GERPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- ▨ = BÄUKÖRPER MIT FIRSTRICHTUNG ALS EMPFEHLUNG DES GESTALTUNGSPLANES

LANGENSTEINBACH/KARLSRUHE, 8.7.68

DER BÜRGERMEISTER = DER PLANFERTIGER =

5. Sep. 1967



BADISCHE HEIMSTÄTTE GMBH.
LANDES-TREUHANDSTELLE FÜR
WOHNUNGS- U. KLEINSIEDLUNGSWESEN

Maßstab 1:500

3125

3.7.68 fi

B e g r ü n d u n g

zur Änderung des Bebauungsplanes

" Strietwiesen "

der Gemeinde Langensteinbach, Landkreis Karlsruhe.

Die Änderung des Bebauungsplanes "Strietwiesen" erfolgt teils durch einen Änderungsplan und teils durch Deckblätter.

Der vorliegende Änderungsplan umfaßt die Grundstücke Lgb.Nr. 8393 - 8398. Die Änderung wurde erforderlich, damit auf den Grundstücken Lgb.Nr. 8394 - 8397 durch ein Trägerunternehmen entsprechend dem örtlichen Bedarf eine zweigeschossige Eigenheimsiedlung in Gruppenbauweise erstellt werden kann.

Mit Ausnahme des Grundstücks Lgb.Nr. 8398 wird zweigeschossige Bauweise angeordnet. Die Baugrenzen werden den Abmessungen der Baukörper des eingeschalteten Trägerunternehmens angepaßt. Die festgestellte Straßenbegrenzung wird nur unwesentlich im Bereich der Zugangswege geändert.

Die Änderung bei Grundstück Lgb.Nr. 8306 wird dadurch erforderlich, daß entgegen der Festsetzung im Bebauungsplan an Stelle eines Wohnhauses ein kirchliches Gebäude errichtet werden soll. Desweiteren wird die Bauflucht gegen die Straße C 2 zu C 6 (Uhlandstraße) von bisher 8 auf nunmehr 5 Meter geändert. Die Änderung ist durch ein Deckblatt dargestellt.

Bei dem Grundstück Lgb.Nr. 8475 wird die Bauflucht von 10 m auf 5 m verringert. Außerdem wird an der Nordwestseite des genannten Grundstücks eine Garage für LKW aufgenommen. Auch diese Änderungen sind durch ein Deckblatt dargestellt.

Durch die Planänderung werden die bereits veranschlagten Erschließungskosten nicht berührt.

Langensteinbach, den 8. Juli 1968



Der Bürgermeister: